

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Bestellungen der OTLG und ZENDA Dienstleistungen GmbH (ZENDA). In anderen Verträgen der OTLG / ZENDA werden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen einbezogen, wenn dies ausdrücklich so bestimmt wird. Werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für einen Vertrag mit dem Vertragspartner (im Folgenden auch als "Bieter", "Lieferant" oder "Auftragnehmer" bezeichnet) einbezogen oder hat der Lieferant sie über Bestellungen der OTLG / ZENDA akzeptiert, gelten sie auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien, sofern dies nicht ausdrücklich anders zwischen den Parteien vereinbart wird.

Zukünftige Angebote des Bieters sind dementsprechend bereits unter Berücksichtigung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erstellen.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge mit einem Unternehmer gemäß § 310 Abs. 1 BGB. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden **keine Anwendung** im Verhältnis zu Servicepartnern der OTLG (z.B. Vertragshändler der Volkswagen AG oder der Audi AG).

Die AEK finden für den Einkauf von Handelswaren ebenfalls keine Anwendung, es sei denn, die AEK werden ausdrücklich bei der Bestellung einbezogen.

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Leistungsanfrage

a) Wird dem Bieter von der OTLG / ZENDA eine Leistungsanfrage bzw. eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Widersprüche, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten, die im Rahmen der bei der Angebotserarbeitung und Preiskalkulation erforderlichen Sorgfalt ohne weiteres erkennbar sind, sind der OTLG / ZENDA unverzüglich anzuzeigen.

Wenn und soweit der Bieter im Rahmen einer möglichen Beauftragung ergänzende oder zusätzliche Unterlagen, Pläne oder sonstige Dokumentationen - auch mit Blick auf den Detaillierungsgrad oder die Qualität der vorgestellten Unterlagen - von der OTLG / ZENDA benötigt, hat der Bieter hierauf hinzuweisen und in seinem Angebot die erforderlichen Informationen / Unterlagen als Leistungen der OTLG / ZENDA ausdrücklich zu benennen. Führt der Bieter derartige Leistungen der OTLG / ZENDA nicht in seinem Angebot auf, hat im Zweifel der Bieter die Unterlagen, Pläne oder sonstige Dokumentationen im Rahmen der Beauftragung ohne zusätzliche Vergütung als eigene Leistung zu erstellen bzw. zu erbringen.

Der Bieter erstellt und unterbreitet sein Angebot inklusive dessen Bestandteile wie Aufmaß oder Projektierung kostenfrei für die OTLG / ZENDA. Der Bieter ist 8 Wochen ab Zugang des Angebots bei der OTLG / ZENDA an sein Angebot gebunden, sofern von den Parteien keine andere Bindefrist ausdrücklich bestimmt wird.

b) Bei Leistungsanfragen, die eine Leistungserbringung mit notwendiger Installation durch den Lieferanten notwendig machen, gilt für die Erstellung des Angebotes:

Preisstellung frei Verwendungsstelle, voll funktionsfähig installiert und sofern erforderlich inkl. Abladung, innerbetrieblicher Transport und Vorhalten der Baustelleneinrichtung.



2. Geschäftsbedingungen des Bieters

Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht zu einem Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Gleiches gilt, wenn der Lieferant in seiner Korrespondenz, die aufgrund der Bestellungs- oder Vertragsabwicklung erforderlich wird, auf seine Geschäftsbedingungen verweist. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher Zustimmung der OTLG / ZENDA zur Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Bieters.

3. Nachhaltigkeit

a) Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

Die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) - im Folgenden auch "Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit" genannt - präzisieren die Erwartungen des Volkswagen Konzerns, wie sich an der Wertschöpfung seiner Produkte beteiligte Geschäftspartner innerhalb ihrer Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verhalten haben.

Soweit die Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner) nicht im Bieterverfahren übergeben worden sind, kann der vollständige Text der Lieferantenanforderungen auf http://www.vwgroupsupply.com unter der Rubrik "Nachhaltigkeit" bezogen werden.

Mit der Annahme der Bestellung / des Vertrags bzw. – wenn keine ausdrückliche Annahme erklärt wird – mit Beginn der Ausführung einer Bestellung / eines Vertrags bestätigt der Bieter die vertragliche Vereinbarung der "Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit".

Soweit in der "Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit" "Volkswagen" als Vertragspartner bezeichnet ist, ist unter dieser Bezeichnung "Volkswagen" im Verhältnis zwischen den Parteien allein die OTLG / ZENDA als Vertragspartner zu verstehen. Dies gilt insbesondere für Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Anforderungen, diese Rechte stehen der OTLG / ZENDA als Vertragspartner zu.

Der Bieter hat zukünftige Angebote bereits unter Berücksichtigung der "Lieferantenanforderungen Nachhaltigkeit" zu erstellen.

Der Bieter hat seine am Auftrag beteiligten Mitarbeiter und etwaige Nachunternehmer auf den "Code of Conduct für Geschäftspartner" und des darin beschriebenen Hinweisgeberprozesses bei Fehlverhalten zu schulen.

b) Verbot der unzulässigen Beeinträchtigung des Wettbewerbs

Der Bieter ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber der OTLG handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) begehen. Auch alle weiteren gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten, insbesondere auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

c) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jeder Unternehmer hat für seinen Betrieb die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Als gemeinsame Grundlage hierfür hat die OTLG zur Verwendung bei Aufträgen, insbesondere Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie ähnlichen Verträgen, bei denen eine Fremdfirma das Werksgelände von OTLG oder ZENDA betreten muss oder Anlagen auf oder für ein Betriebsgelände betroffen sind, ein Fremdfirmenhandbuch erstellt, das zur Umsetzung der



genannten Pflichten durch OTLG / ZENDA sowie den Auftragnehmer verpflichtend zur Beachtung vereinbart wird. Dabei regelt das Fremdfirmenhandbuch bestimmte allgemeinen Grundlagen in der Zusammenarbeit bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und erläutert das darauf aufbauende, weitergehende Vorgehen in der jeweiligen konkreten Umsetzung.

Das Fremdfirmenhandbuch steht unter folgendem Link zur Verfügung: https://volkswagenotlg.de/einkaufsbedingungen

Der Bieter ist verpflichtet, die Inhalte des Fremdfirmenhandbuchs zur Kenntnis zu nehmen, diese für seine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe bei der jeweiligen Tätigkeit für die OTLG / ZENDA zugrunde zu legen sowie seine Mitarbeiter hinreichend hierauf zu schulen und einzuweisen. Die OTLG / ZENDA sowie der Bieter werden mit Bezug auf einen jeweiligen Einzelauftrag die weiteren erforderlichen Schritte abstimmen und bei Bedarf gemeinsam festlegen. Der Bieter ist verpflichtet, gegenüber der OTLG / ZENDA zu jeder Zeit die Erfüllung der Pflichten, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz betreffend, darzustellen und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei sind die Regelungen im Fremdfirmenhandbuch der OTLG / ZENDA nicht abschließend: Weitergehende zwingende Vorgaben, insbesondere gesetzliche Regelungen, bleiben unberührt und sind jederzeit eigenverantwortlich vom Bieter zu erfüllen.

4. Allgemeine Bestellbedingungen

- a) Die Leistung des Lieferanten an die OTLG / ZENDA erfolgt frei Haus, soweit nichts anderes vereinbart ist. Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind somit grundsätzlich in den angegebenen Preisen enthalten.
- b) Jeder Einsatz von Nachunternehmern durch den Lieferanten darf ungeachtet ob die OTLG / ZENDA ihn bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der OTLG / ZENDA erfolgen. Stimmt die OTLG / ZENDA einem Einsatz von Nachunternehmern auf einer oder mehrerer Ebenen zu, haben diese neben den vereinbarten vertraglichen Pflichten die Vorgaben dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollständig einzuhalten. Der Lieferant hat der OTLG / ZENDA zudem die Nachunternehmer mit vollständiger Adresse zu benennen.
- c) Erfüllungsort ist der in der Leistungsanfrage bzw. dem Verhandlungsprotokoll jeweils genannte Ort. In der Regel wird es sich hierbei um eine Niederlassung der OTLG / ZENDA handeln. Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt und lässt er sich durch Auslegung den Vereinbarungen der Parteien nicht entnehmen, bestimmt die OTLG / ZENDA nach billigem Ermessen eine ihrer Niederlassungen als Erfüllungsort.
- d) Die Mängelansprüche der OTLG / ZENDA richten sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen. Für Werkverträge sowie Kauf- und Werklieferungsverträge gelten vorrangig die Regelungen in den jeweiligen zusätzlichen Bestimmungen.
- e) Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der OTLG / ZENDA. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Die OTLG / ZENDA wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen der OTLG / ZENDA an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Lieferanten an der beabsichtigen Abtretung überwiegen. Ist im Falle einer verweigerten Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Lieferant der OTLG alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.



- f) Eine Beschränkung der Rechte der OTLG / ZENDA, gegenüber Ansprüchen des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Lieferanten aufzurechnen, ist unwirksam.
- g) Die OTLG / ZENDA darf gegenüber dem Lieferanten sowohl mit eigenen Forderungen aufrechnen bzw. verrechnen als auch mit Forderung der Volkswagen AG und mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (Konzernverrechnung). Der Lieferant verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderung durch die OTLG / ZENDA zu widersprechen. Eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten, mit der Volkswagen AG verbundenen Unternehmen stellt die OTLG / ZENDA auf Verlangen zur Verfügung.
- h) Gerichtsstand ist soweit zulässig Baunatal.

5. Rangfolge Bestellungs- bzw. Vertragsunterlagen

Wenn nicht ausdrücklich in der Bestellung anders vereinbart, gilt bei einer Bestellung folgende Rangfolge zwischen den Vertragsdokumenten:

- a) Bestellung bzw. Vertrag und ggf. Rahmenvereinbarungen
- b) Das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge (das jüngste Protokoll mit höchstem Rang)
- c) Separate Geheimhaltungsverpflichtung (wenn gesondert vereinbart)
- d) Ausschreibung bzw. Leistungsanfrage OTLG / ZENDA.
- e) Besondere Einkaufsbedingungen der OTLG für verschiedene Vertragstypen (z. B. Bestellung von Flurförderzeugen)
- f) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der OTLG gemeinsam mit den Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)
- g) Das Fremdfirmenhandbuch (einsehbar unter https://volkswagen-otlg.de/einkaufsbedingungen)
- h) Für Bauleistungen die VOB/B sowie die VOB/C in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung; für Planungsleistungen das BGB.
- i) Die anerkannten Regeln der Technik, zumindest die Europäischen Normen (EN) sowie die Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN-Normen), ferner VDE-, VDI-, VdS- und TÜV-Vorschriften, einschließlich aller einschlägigen Herstellerrichtlinien.
- k) Das Angebot des Bieters

Nicht bei jeder Bestellung bzw. jedem Vertrag müssen alle genannten Dokumente vorliegen.

Bei Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüchen zwischen den o. g. Vertragsteilen gilt jeweils das höherrangige Dokument (a) vor b) usw.).

Für die Beauftragung von folgenden Leistungen gelten im Sinne des vorstehenden Punktes e) "Besondere Einkaufsbedingungen" – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - zusätzlich und vorrangig zu den vorliegenden AEK OTLG die Besonderen Einkaufsbedingungen der OTLG jeweils in ihrer jeweils zum Beauftragungszeitpunkt gültigen Fassung:

- Für Planungs- und Beratungsleistungen die "Besonderen Einkaufsbedingungen Planerleistungen und Leistungen beratender Ingenieure" und
- Für Bestellung von Flurförderzeugen und Traktionsbatterien nebst Ladegeräten die "Besonderen Einkaufsbedingungen Flurförderzeuge".

Der Lieferant hat alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, die im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Vertragsleistung stehen. Wenn und soweit die eben unter 5. genannten Bestell- und / oder Vertragsunterlagen Bestimmungen vorsehen, die weitergehende Verpflichtungen enthalten, sind diese neben bzw. zusätzlich zum Gesetz maßgeblich.



Der Lieferant ist verpflichtet, die OTLG / ZENDA von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) freizustellen. Der Lieferant haftet bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften allein für alle sich hieraus ergebenden Strafen sowie Personen- und Sachschäden, auch nach Übergabe des Objektes an die OTLG / ZENDA. Er stellt die OTLG / ZENDA von allen aus seinem Fehlverhalten resultierenden Ansprüchen frei.

OTLG/ZENDA stellen klar, dass folgende Vorschriften einzuhalten sind:

Der Lieferant hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien etc.) sowie die Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche Entscheidungen zu beachten und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die "Allgemeinen Vorschriften" BGVA 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften auf Verlangen der OTLG / ZENDA nachzuweisen.

6. Rechnungen und Zahlung

a) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung - <u>unter Angabe der OTLG bzw. ZENDA -Bestell- oder Vertragsnummer</u> - an folgende Anschrift zu senden:

Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG Vertriebszentrum West – Digitale Archivierung Poller Holzweg 9 51105 Köln

zu senden.

Alternative zum Postversand:

Falls technisch möglich, kann der Beleg aus dem Rechnungssystem des Lieferanten direkt als PDF erzeugt und per E-Mail an folgende Adresse versandt werden: rechnungseingang.otlg@volkswagen-otlg.de

Mahnungen können per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden: finanz.mahnungen@volkswagen-otlg.de

Hinweise zum elektronischen Rechnungsversand:

Es darf nur eine Rechnung pro E-Mail gesandt werden. Rechnungen dürfen nicht zusätzlich per Post versendet werden.

Die Rechnung kann an auf den Originalrechnungsempfänger (also den betreffenden Standort / Leistungsempfänger) ausgestellt sein.

Anlagen zu einer Rechnung sollen als separate PDF-Datei (bevorzugt mit dem Dateinamen "Anlage.pdf") in der derselben Mail gesandt werden.



Schlussrechnungen sind dabei als solche zu bezeichnen. In Schlussrechnungen sind alle Abschlagsrechnungen nebst den von der OTLG / ZENDA bereits geleisteten Zahlungen aufzuführen und zu berücksichtigen. Auch Abschlagsrechnungen haben alle bisherigen Abschlagszahlungen aufzuführen und zu berücksichtigen.

Jeder Rechnung sind alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen beizufügen. Auf Anforderung der OTLG / ZENDA ist der Lieferant verpflichtet, die Rechnung entsprechend der Leistung der Bestellung bzw. des Vertrags näher aufzugliedern.

Die Rechnungen sind unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften des deutschen Umsatzsteuerrechts zu erstellen.

Bei Bauleistungen hat der Lieferant unaufgefordert mit erster Rechnungsstellung (auch bei Abschlagsrechnungen) eine **Freistellungsbescheinigung** des zuständigen Finanzamtes gemäß § 48b Einkommensteuergesetz und des Sozialversicherungsträgers zu übergeben, soweit dies noch nicht geschehen ist. Der Lieferant stellt die OTLG / ZENDA von allen Ansprüchen der Finanzbehörden und der Sozialversicherungsträger, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Widerruf der Freistellungsbescheinigung), frei.

b) Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Tage nach Leistungserbringung / Abnahme und Rechnungseingang netto.

7. Haftung und Versicherung

- a) Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- b) OTLG / ZENDA haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz
- aa) für die von OTLG/ZENDA sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- bb) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- cc) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die OTLG/ZENDA, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben sowie
 - dd) aus einer Garantieerklärung.

OTLG / ZENDA haften abweichend von aa) auch bei leichter Fahrlässigkeit, soweit ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit OTLG / ZENDA hiernach für leichte Fahrlässigkeit haften, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Für einen einzelnen Schadensfall wird die Haftung nach diesem Absatz je Schadensfall begrenzt auf 2,5 Mio. EUR. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn ist dabei ausgeschlossen.

c) Der Lieferant muss für die Dauer des Vertrags einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mangelansprüche eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen und aufrechterhalten. Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen. Die Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind der OTLG / ZENDA auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen der OTLG /



ZENDA sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Fehlende Nachweise berechtigen die OTLG / ZENDA zur Kündigung aus wichtigem Grund.

8. Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflichten, Werbung, Datenschutz sowie Eigentumsrechte

a) Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

Zu den geheim zu haltenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere alle betriebswirtschaftlichen und personenbezogenen Daten, Entwicklungs-, Forschungs- und Planungsdaten, Angebote, Reaktionen auf Angebote, sonstige Anfragen und alle damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge sowie alle mündlich oder schriftlich erhaltenen vertraulichen Informationen, gewonnenen Erkenntnisse, Arbeitsergebnisse, Gutachten und ausgehändigten oder erarbeiteten Materialien, Muster, Zeichnungen, Computersimulationen, Daten, Dateien, sowie Hardund Software. Dazu gehören auch Informationen über Mitarbeiter von OTLG und ZENDA.

Umfasst sind alle Informationen, Erkenntnisse oder Materialien, die aus Anlass oder gelegentlich eines Auftrages oder einer Zusammenarbeit von der OTLG / ZENDA eingebracht werden und als nicht für die Öffentlichkeit bestimmt (zum Beispiel intern, vertraulich, geheim) gekennzeichnet sind oder erkannt werden, sowie diejenigen, deren vorzeitige Kenntnis einem Wettbewerber nutzen würde, sowie alle personenbezogenen Daten i. S. d. EU-Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. dem Bundesdatenschutzgesetz.

Dies gilt soweit nicht, sofern und soweit die bekanntgebende Partei schriftlich ausdrücklich auf die Vertraulichkeit ganz oder teilweise verzichtet.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände, welche nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig, d. h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder bereits bekannt waren oder ohne Verschulden des Lieferanten offenkundig geworden sind oder nach ihrer Übermittlung an den Lieferant von dritter Seite auf gesetzmäßige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf die Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden oder aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind und OTLG / ZENDA mit angemessenem zeitlichen Vorlauf von der erforderlichen Offenbarung schriftlich informiert wurde.

Eine Aufzeichnung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Lieferant wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

Der Lieferant wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit der OTLG / ZENDA zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse. Die OTLG / ZENDA ist berechtigt, die technischen, kommerziellen oder organisatorischen Einzelheiten verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu offenbaren, vorausgesetzt, dass diese verbundenen Unternehmen sich zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichten.

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen und Zumutbaren alle Informationen und Daten der OTLG / ZENDA sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Lieferant Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er unverzüglich die OTLG / ZENDA zu informieren und in Abstimmung mit der OTLG / ZENDA alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.



Sollte der Lieferant die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV – Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

- b) Soweit ausnahmsweise in der Werbung des Lieferanten auf die Geschäftsbeziehung mit OTLG / ZENDA hingewiesen werden soll, darf dies auch in diesen Fällen erst geschehen, nachdem OTLG / ZENDA sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung dargestellten Werbeauftritt des Vertragspartners beschränkt.
- c) Erhält der Lieferant bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten. Der Lieferant wird insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung) und sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und der OTLG / ZENDA dies auf Nachfrage nachweisen. Der Lieferant sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten im Auftrag von OTLG / ZENDA ist – bevor der Lieferant Zugriff auf personenbezogenen Daten von OTLG / ZENDA erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die von OTLG / ZENDA hierfür zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die OTLG / ZENDA oder Kunden von OTLG / ZENDA zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen OTLG / ZENDA und dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.
- d) Alle von der OTLG / ZENDA übergebenen Unterlagen (insbesondere Muster, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen usw.) bleiben Eigentum der OTLG / ZENDA. Bestehende Urheberrechte, insbesondere auch an zur Kenntnis gelangter Software und Sourcecodes der OTLG / ZENDA, bleiben bei der OTLG / ZENDA. Der Bieter erhält kein Nutzungsrecht, soweit ihm dieses nicht ausdrücklich schriftlich eingeräumt wird. Unterlagen, Software, Daten und Dateien dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Beendigung des Geschäftskontakts bzw. nach Beendigung der Ausschreibung bzw. nach Durchführung des Vertrages vollständig unaufgefordert an die OTLG / ZENDA zurückzugeben. Der Lieferant wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von OTLG / ZENDA an diesen zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Lieferant wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von OTLG / ZENDA nachweisen und schriftlich bestätigen. Eine Aufbewahrung der Informationen durch die empfangende Partei ist zulässig, soweit dies aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zwingend ist oder es sich um automatisch generierte Sicherungskopien handelt. Diese Regelungen gelten auch für gleichwertige Informationen, die der Bieter, z. B. zum Zwecke der Angebotserstellung (weiterbearbeitete Pläne, Auszüge der Ausschreibung im Angebot usw.), erstellt hat.

Als Dritte gelten nicht die vom Bieter eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung, Rückgabe und Löschung verpflichtet haben. Der Bieter haftet für alle Schäden, die der OTLG / ZENDA aus der Verletzung dieser Verpflichtung durch ihn oder die genannten Sonderfachleute oder Subunternehmer erwachsen.

e) Die Geheimhaltungsverpflichtung tritt mit der Bestellung bzw. mit Abschluss des Vertrags in Kraft. Sie endet grundsätzlich nach Ablauf von 5 Jahren, bei späterer Fertigstellung eines Auftrags oder



Beendigung der tatsächlich aufgenommenen Geschäftsbeziehungen bzw. der Zusammenarbeit 5 Jahre nach diesem Zeitpunkt.

9. Anwendbares Recht

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestellung bzw. des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, durchführbare Bestimmungen an Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren zu setzen. Die neue Bestimmung soll dem Geist, Zweck und der ökonomischen Zielsetzung der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Kapitel 2

Zusätzliche Bestimmungen für Werkverträge

Für Werkverträge gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind vorrangig zu den Bestimmungen in Kapitel 1, soweit sie gleiche Sachverhalte betreffen.

1. Werkleistung

- a) Der Bieter hat sich vor der Angebotsabgabe durch Einsichtnahme in Pläne und sonstige Unterlagen, Besichtigungen usw. ein genaues Bild über Art und Umfang der ausgeschriebenen bzw. angefragten Leistungen verschafft. Der Bieter verzichtet auf die spätere Einrede, über die zu erbringende Leistung nicht genügend informiert gewesen zu sein. Sollte der Bieter in den vorgenannten Unterlagen Unvollständigkeiten, Widersprüchlichkeiten oder sonstige Unzulänglichkeiten feststellen, ist er verpflichtet, die OTLG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Kapitel 1, Ziffer 1 Absätze 2 und 3 finden Anwendung.
- b) Der Lieferant hat alle Leistungen und Lieferungen zu erbringen, die zur vertragsgemäßen, ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Fertigstellung seiner Leistungen unter der Bestellung bzw. unter dem Vertrag erforderlich sind.
- c) Die Vertragserfüllung umfasst zu der vereinbarten Vergütung Lieferung und Leistung wie sich aus dem Vertrag einschließlich aller seiner Bestandteile ergebend in vollständiger und abgeschlossener Ausführung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
- d) Können Arbeiten wegen des laufenden Betriebes nur außerhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden (Nacht-, Feiertags-, Wochenendarbeiten) und ist dies vereinbart, so sind die Zuschläge mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- e) Sämtliche Arbeitsmittel, wie z. B. Krananlagen, Stapler, Gerüste, Hilfspersonal usw. sind vom Lieferanten selbst vorzuhalten und in der vereinbarten Vergütung berücksichtigt.



- f) Abfall bzw. Bauschutt, Verpackungen und sonstiger Abfall, der sich am Leistungsort bzw. auf der Baustelle befindet, sind regelmäßig wenn nicht anders vereinbart: arbeitstäglich abzutransportieren und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften fachgerecht zu entsorgen. Anfallende Kosten und Gebühren, einschließlich etwaiger Deponiegebühren trägt der Lieferant. Dem Lieferanten obliegt die regelmäßige Reinigung der von ihm errichteten Baustelle, auch zur Vorbereitung von Nutzereinbauten.
- g) Werden während der Ausführung zusätzliche Leistungen erforderlich, so hat der Lieferant der OTLG / ZENDA diese rechtzeitig vor Ausführung schriftlich anzukündigen und ein entsprechendes Nachtragsangebot ausgehend von der Preisermittlungsgrundlage des Hauptauftrags inklusive vereinbarter Nachlässe vorzulegen.
- h) Mehrvergütungs- und Fristverlängerungsansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen, wenn er eine geänderte oder zusätzliche Leistung ausführt, ohne dass zuvor eine schriftliche Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist oder zumindest die OTLG / ZENDA die Ausführung zuvor schriftlich angeordnet hat.
- i) Ist ein Einheitsfestpreisvertrag geschlossen und stellt der Lieferant während der Auftragsausführung fest, dass die Massen gemäß der Ausschreibung der OTLG / ZENDA oder dem Angebot des Bieters für eine Fertigstellung des Gewerkes zu niedrig bewertet wurden, so hat der Lieferant die für die Fertigstellung notwendige Massenmehrung um mehr als 10% durch die OTLG / ZENDA schriftlich freigeben zu lassen. Andernfalls entfällt der Vergütungsanspruch für die Mehrung oberhalb von 10% der Massenmehrung.
- j) Ist ein Pauschalfestpreis vereinbart, gilt: Der Bieter hat die seinem Angebot zugrunde gelegten Mengen eigenverantwortlich ermittelt. Somit liegt das Mengen- und Massenrisiko ausschließlich beim Bieter. Beim Bieter liegt auch das Risiko, dass er die Leistung in qualitativer Hinsicht richtig ermittelt hat und nicht weitere Leistungen hinzukommen, die der Bieter bei Vertragsabschluss nicht bedacht hat, die aber zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind.
- k) Der Lieferant verpflichtet sich zur eigenverantwortlichen Schnittstellenabstimmung und Schnittstellenklärung mit allen am Projekt beteiligten Fremdfirmen und Fachabteilungen der OTLG / ZENDA. Die Projektbeteiligten sind dem Lieferanten von der OTLG / ZENDA rechtzeitig zu benennen. Während der Leistungserbringung bzw. Montage können mehrere Gewerke parallel arbeiten. Eine genaue Abstimmung erfolgt vor Ort am Leistungsort bzw. auf der Baustelle.
- I) Vom Lieferanten sind auf Verlangen der OTLG / ZENDA vor dem Leistungs- bzw. Montagebeginn die Sozialversicherungsnachweise der Mitarbeiter, die am Leistungsort bzw. auf der Baustelle eingesetzt werden, der Projekt- bzw. Bauleitung der OTLG vorzulegen.
- m) Der Lieferant stellt sicher, dass seine eingesetzten Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter seiner SUB-Unternehmer über kommunikationssichere Deutschkenntnisse verfügen.

2. Beteiligung der OTLG / ZENDA und Pflichten des Lieferanten

a) Der Lieferant wird alle von ihm nach dem Vertrag zu liefernden Pläne, Zeichnungen etc. der OTLG / ZENDA und von OTLG / ZENDA benannten Dritten zur Prüfung vorlegen. Der OTLG / ZENDA steht eine angemessene Prüffrist zu. Auch nach Prüfung und Freigabe von Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen durch die OTLG / ZENDA oder durch von OTLG / ZENDA beauftragte Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung beim Lieferanten. Die Prüfung und Freigabe durch die OTLG / ZENDA und/oder durch von OTLG / ZENDA Beauftragte begründet kein Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB.



b) Der Projekt-/Bauleiter der OTLG / ZENDA ist nicht befugt, für die OTLG / ZENDA zusätzliche Leistungen zu beauftragen oder vertragsändernde Anordnungen zu treffen. Dies obliegt ausschließlich den in der Ausschreibung hierfür benannten Personen.

3. Zusätzliche Pflichten des Lieferanten bei Bauleistungen

Erbringt der Lieferant Bauleistungen, gelten ergänzend die folgenden Regelungen.

- a) Eine Vergabe an Nachunternehmer ist gemäß Kapitel 1 Punkt 4 b) nur nach schriftlicher Zustimmung durch die OTLG / ZENDA zulässig. Dies gilt für die Liefer- und Leistungspflichten nicht, die der Lieferant in seiner Aufstellung ausdrücklich als nicht von der Einrichtung seines Betriebes erfasst gekennzeichnet hat, hier ist eine Vergabe an Nachunternehmer zulässig. Die weiteren Vorgaben des Kapitel 1 Punkt 4 b) sind jedoch zu beachten.
- b) Glaubt sich der Lieferant in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es der OTLG / ZENDA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Behinderungen oder Unterbrechungen hat der Lieferant der OTLG / ZENDA dabei sofort nach Auftreten sind sie bereits vor Auftreten erkennbar spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Erkennbarwerden schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der OTLG / ZENDA offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- c) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:
 - Durch einen Umstand aus dem Risikobereich der OTLG / ZENDA,
 - durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Lieferanten oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb oder
 - durch höhere Gewalt oder andere für den Lieferanten unabwendbare Umstände.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung. Falls bauseitige Terminverschiebungen eintreten oder sich der Lieferant und die OTLG / ZENDA auf eine Terminverschiebung verständigen, verschiebt sich der Fertigstellungstermin ohne Mehrkosten entsprechend. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

Für von einer der Parteien zu vertretende Behinderungen gilt § 6 Nr. 5 VOB/B.

d) Sofern eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, verschieben sich die Stichtage für die Berechnung der Vertragsstrafe ebenfalls entsprechend.

4. Vertragsstrafe

Wenn die Parteien einen Fertigstellungstermin vereinbaren, gelten die folgenden Bestimmungen zur Vertragsstrafe.

- a) Gerät der Lieferant mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins in Verzug, so gilt folgende Vertragsstrafe als vereinbart: Je Werktag (Montag bis Samstag) Verzug bei der betriebsbereiten Übergabe, schuldet der Lieferant der OTLG / ZENDA 0,25 % des Bruttoschlussrechnungsbetrages.
- b) Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt (Summe aller Vertragsstrafen) maximal 5 % des Bruttoschlussrechnungsbetrages.
- c) Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme erklärt werden. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bei Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht wird.
- d) Die OTLG / ZENDA bleibt berechtigt, ihren über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden



Schaden (also unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe auf den Gesamtschaden) vom Lieferant ersetzt zu verlangen.

5. Abnahme

- a) Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der förmlichen Schlussabnahme der vertraglichen Leistung frei von Sachmängeln ist, also die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht und frei von Rechtsmängeln ist. Soweit die Beschaffenheit für einzelne Merkmale der Leistung nicht vereinbart sein sollte, ist die Leistung frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die die OTLG / ZENDA nach Art der Leistung erwarten kann.
- b) Hierüber wird der Lieferant der OTLG / ZENDA eine schriftliche Gewährsbescheinigung gemäß den Vorgaben der OTLG / ZENDA bis spätestens zur Schlussabnahme übergeben. Ferner hat der Lieferant der OTLG / ZENDA anlässlich der Abnahme gemäß des vorangehenden Absatzes a) alle zum Betrieb und zur späteren Er- und Unterhaltung erforderlichen Unterlagen, einschließlich Beratungs-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen aller technischen Einrichtungen seines Leistungsumfanges, in deutscher Sprache zu übergeben. Ferner wird er hierzu eine Liste aller technischen Einrichtungen, die einer regelmäßigen Pflege bedürfen bzw. für die Wartungsverträge erforderlich sind sowie eine Liste der an der Durchführung des Bauvorhabens beteiligten Firmen mit Anschrift, Telefonnummer und Namen des bevollmächtigten Vertreters erstellen und an die OTLG / ZENDA spätestens zur Abnahme übergeben.
- c) Die Abnahme hat förmlich in angemessener Frist nach Fertigstellung der Leistung zu erfolgen. Die OTLG / ZENDA und der Lieferant vereinbaren einen entsprechenden Abnahmetermin. Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und/oder Leistungs- und/oder Funktionsprüfung etc. jeglicher Art trägt der Lieferant, wenn er diese zu vertreten hat.
- d) Die Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzung der technischen Anlagen, Einweisung des Personals von der OTLG / ZENDA und/oder künftiger Nutzer und/oder Betreiber in die Bedienung der technischen Anlagen obliegt dem Lieferanten. Soweit die Einweisung des Personals aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, nicht bis zur Abnahme erfolgt ist, rechtfertigt dies die Abnahmeverweigerung durch die OTLG / ZENDA. Sofern aus Schadensminderungsgründen dennoch eine Inbenutzungnahme erfolgen muss, stellt der Lieferant bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst.
- e) Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des Lieferanten über die Fertigstellung ersetzt. Teilabnahmen erfolgen nur, soweit dies für das konkrete Bauvorhaben durch Individualabrede vereinbart ist.
- f) Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

6. Mängelansprüche

a) Sind keine anderslautenden Verjährungsfristen ausdrücklich vereinbart, haftet der Bieter im Falle der Erbringung von Bauleistungen nach den Vorschriften der VOB/B mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist in Abänderung von § 13 Nr. 4 VOB/B generell fünf Jahre beträgt. Von dieser Regelung ausgenommen sind maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen oder Teile hiervon, hierfür beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.



Vorgenannte Fristen gelten unabhängig von dem Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem AN oder seinen SUB-Unternehmern.

Im Übrigen richtet sich die Haftung des Lieferanten nach den Vorschriften des BGB. Die gesetzliche Regelung des § 199 Abs. 3 BGB für die Bemessung der Verjährungsfrist bei Mängeln, die der Lieferant oder die von ihm beauftragten Nachunternehmer arglistig verschwiegen haben, bleibt unberührt.

- b) Soweit der Lieferant für seine Leistungen Nachunternehmer verpflichtet oder Materialien von fremden Herstellern bezieht, tritt der Lieferant ohne gesonderte Erklärung mit Abschluss des Auftrags seine sämtlichen Gewährleistungsansprüche gegen solche Nachunternehmer oder Hersteller an die dies hiermit annehmende OTLG / ZENDA ab. Die vorstehende Abtretung erfolgt sicherungshalber und unter der aufschiebenden Bedingung, dass vom Lieferant ein Insolvenzantrag gestellt wird. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten bleiben unberührt.
- c) Der Lieferant haftet der OTLG / ZENDA grundsätzlich in voller Höhe des entstandenen Schadens selbst dann, wenn die Haftung der Nachunternehmer durch vertragliche Regelungen eingeschränkt ist oder durch Gerichtsbeschluss eingeschränkt wird.

7. Schutzrechte

- a) Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der Lieferant in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für die Werkleistung anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentumsund Verfügungsrecht der OTLG / ZENDA, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.
 Der Lieferant überträgt der OTLG / ZENDA die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen
 urheberrechtlich geschützten Leistungen aus der Durchführung des Vertrages. Die OTLG / ZENDA ist
 berechtigt, Änderungen am urheberrechtlich geschützten Werk des Lieferanten vorzunehmen; gibt
 dem Lieferanten bei wesentlichen Änderungen jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme.
- b) Des Weiteren versichert der Lieferant, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die Werkleistung in der von ihm angebotenen bzw. umgesetzten Form zu erbringen sowie dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.
- c) Der Lieferant stellt die OTLG / ZENDA von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Pflichten gemäß den vorgenannten Punkte a) und b) entstehen, frei.
- d) Unbeschadet der Regelungen in den vorgenannten Punkten a) bis c) ist der Lieferant verpflichtet, die OTLG / ZENDA unverzüglich über alle Schutzrechte zu unterrichten, die einer Verwendung der Arbeitsergebnisse des Lieferanten entgegenstehen könnten.

Kapitel 3

Zusätzliche Bestimmungen für Kauf- und Werklieferungsverträge

Für Kauf- und Werklieferungsverträge gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind vorrangig zu den Bestimmungen in Kapitel 1, soweit sie gleiche Sachverhalte betreffen.



1. Kauf- bzw. Liefergegenstand

Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, haftet der Lieferant, solange die Leistung aus der Gattung nicht für jedermann unmöglich ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden für die Beschaffung der geschuldeten Ware, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund von höherer Gewalt an der Beschaffung gehindert.

2. Liefer- und Annahmebedingungen

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Transport und Versand der bestellten Waren auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat eine Transportversicherung abzuschließen. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Sache an einen empfangsbevollmächtigten Vertreter der OTLG / ZENDA über. Die Übergabe ist auf einem Lieferschein von einer hierzu bevollmächtigten Person zu bestätigen.
- b) Der in der Bestellung angegebene bzw. der mit der Bestellung bestätigte Liefertermin ist verbindlich.
- c) Die OTLG / ZENDA ist nicht verpflichtet, nicht mangelfreie Ware als Erfüllung anzunehmen. Eine nicht mangelfreie Ware liegt auch dann vor, wenn der Lieferant eine andere als die geschuldete Ware oder eine zu geringe Menge liefert. Die OTLG / ZENDA behält es sich unbeschadet seiner vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechte bei Mängeln vor, die Ware trotz ihrer Mangelhaftigkeit anzunehmen.
- d) Ist die OTLG / ZENDA aufgrund von höherer Gewalt gehindert, die Waren am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen, sind ein Annahmeverzug der OTLG / ZENDA sowie Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung bzw. auf Schadensersatz ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen. Der Lieferant hat die Ware für die Dauer der Störung auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern. Die OTLG / ZENDA wird das Vorliegen von Umständen, die höhere Gewalt darstellen, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

3. Vertragsstrafe bei Verzug

Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzuges 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist die Nettoauftragssumme für die Teillieferung bzw. die jeweilige Einzelbestellung in Ansatz zu bringen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs oder Verzögerung der Leistung bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen durch den Verzug entstandenen Schaden anzurechnen.

4. Mängelansprüche

- a) Setzt die OTLG / ZENDA dem Lieferanten eine Frist, ohne die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) festzulegen, ist die Erklärung im Zweifel so auszulegen, dass die OTLG / ZENDA dem Lieferanten die Wahl der Art der Nacherfüllung überlässt.
- b) Hat die OTLG / ZENDA dem Lieferanten einen Mangel angezeigt und erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, ist OTLG / ZENDA berechtigt, anstelle des Rücktritts oder der Minderung einen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn eine Ersatzvornahme ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich. Dabei sind insbesondere die Bedeutung des Mangels für die



OTLG / ZENDA und die Beeinträchtigung der vom Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung der Ware sowie der Wert der Ware im mangelfreien Zustand zu berücksichtigen.

- c) Die OTLG / ZENDA ist in Ausnahmefällen berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer dem Lieferanten bestimmten, angemessenen Frist bzw. ohne Setzung einer entsprechenden Frist einen Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn und sobald der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nachbesserung seitens des Lieferanten bzw. sogar einer Fristsetzung aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Lieferant ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit einer unverzüglichen Beseitigung des Mangels und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.
- d) Die Ansprüche der OTLG / ZENDA wegen eines Mangels der gelieferten Ware nach § 437 Nr. 1 und 3, verjähren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in fünf Jahren, im Übrigen innerhalb von 3 Jahren ab Ablieferung der Sache. § 438 Absätze 3 bis 5 BGB bleibt unberührt.

OTLG, Baunatal - Stand Dezember 2022